

halt eines Hilfsbedürftigen (ZVOB1. 1948 S. 474) erhält nachstehende Fassung:

„Als Richtsätze gelten:

- a) für Hauptunterstützungsempfänger 35,— DM monatlich,
- b) für die erwachsenen Familienangehörigen 20,— DM monatlich,
- c) für Kinder unter 15 Jahren 22,50 DM monatlich.

(2) Die bisherigen Maximalsätze einschl. Mietbeihilfe von 90,— DM bis 135,— DM (Erläuterung Nr. 7 vom 30. April 1949 zu § 22 der Verordnung vom 21. September 1948) erhöhen sich für den Hauptunterstützungsempfänger und die bezugsberechtigten Kinder entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 3. November 1949. Jedoch darf der Unterstützungshöchstbetrag den ortsüblichen Monatslohn eines ungelerten Arbeiters nicht überschreiten (vgl. Abschn. II Abs. 7 der Richtlinien a.a.O.).

Abschnitt IV

Ehemalige Offiziere und Wehrmachtbeamte

Die Verordnung vom 3. November 1949 gilt auch für ehemalige Offiziere sowie ehemalige Beamte militärischer Dienststellen (Wehrmachtbeamte), die Versorgungsbezüge nach dem Runderlaß Nr. 114 vom 28. Oktober 1946 bzw. nach den Durchführungsbestimmungen vom 31. Dezember 1948 zu § 1 Abs. 1 der Anordnung über die Zahlung von Renten an ehemalige Beamte usw. (ZVOB1. 1949 S. 30) erhalten. Dementsprechend sind die Durchführungsbestimmungen vom 31. Dezember 1948 zu § 1 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Ziffer 2: „50,— DM“ ist zu streichen und durch „55,— DM“ zu ersetzen.

Ziffer 3 a): „40,— DM“ ist in „45,— DM“ zu ändern (Witwen und Vollwaisen).

Ziffer 3 b): Statt „20,— DM“ ist „25,— DM“ einzusetzen.

Ziffer 4: Der Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente von bisher 80,— DM erhöht sich um 5,— DM monatlich für die Witwe und um weitere 5,— DM monatlich für jede bezugsberechtigte Waise.

2 U § 5 Abschnitt V

(1) Der nach § 5 der Verordnung vom 3. November 1949 von der Sozialversicherung für die Sozialunterstützungsempfänger zu tragende Mehraufwand wird für die Monate November und Dezember 1949 von dieser den Ländern vorschußweise zur Verfügung gestellt. Der Vorschuß beträgt:

für Sachsen	1 900 000,— DM,
„ Sachsen-Anhalt -	1 600 000,— DM,
„ Thüringen	900 000,— DM,
„ Brandenburg	510 000,— DM,
„ Mecklenburg	840 000,— DM,
zusammen	5 750 000,— DM.

Die Länder regeln die Verteilung der Vorschüsse an die Stadt- und die Landkreise sowie an die kreisangehörigen Gemeinden in eigener Zuständigkeit. Die Landesregierungen sind verpflichtet, bis spätestens 23. Februar 1950 mit den Sozialversicherungsanstalten abzurechnen.

(2) Die Mehrbeträge für Haushaltsrentner (Kriegsinvaliden und -hinterbliebene sowie ehemalige Offiziere usw.) werden für die Monate November und Dezember 1949 aus Mitteln der Sozialversicherung gedeckt. Bei Abrechnung der Haushaltsrenten mit den Ländern müssen diese Beträge also außer Ansatz bleiben.

Abschnitt VI

Allgemeines

Die erforderlichen Umrechnungen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen. Es muß unbedingt Vorsorge getroffen werden, daß die Mehrbeträge mit den Dezemberrenten zur Auszahlung gelangen. Über die Zahlung und Verrechnung der erhöhten Renten ab Januar 1950 ergehen noch besondere Weisungen.

Berlin, den 30. November 1949

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidie
Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister * I. II.

Berichtigungen

I. Im Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazi- und der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) ist im § 4 am Schluß des Abs. 2 das Wort „zurück“ zu streichen.

Im § 4 Abs. 3 Zeile 4 muß es statt „nach dem 8. Mai 1949“ richtig heißen: „nach dem 8. Mai 1945“.

II. Im Gesetz vom 11. November 1949 über die Gewährung von Straffreiheit (GBl. S. 60) lautet § 4 Abs. 1 richtig wie folgt:

„(1) Ausgeschlossen von den Vergünstigungen dieses Gesetzes sind solche Personen, die wegen einer nach dem 8. Mai 1945 begangenen Boykott- hetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristischer Propaganda, Kriegshetze oder einer sonstigen Handlung, die sich gegen die Gleichberechtigung richtet, bestraft worden oder zu bestrafen sind.“